

Soforthilfe für Wärmekunden gem. Erdgas-Wärme-Soforthilfe-Gesetz

Konkrete Umsetzung der Soforthilfe für Wärmekunden bei den Stadtwerken Bönningheim

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

durch die Energiepreiskrise sehen sich Versorger und Kunden in diesem Jahr besondere Herausforderungen und steigenden Energiepreisen ausgesetzt. Die Bundesregierung hat zur Abmilderung dieser Problematik und Entlastung der Bürger eine kurzfristige finanzielle Unterstützung („Soforthilfe“) geplant und zu deren Umsetzung das Erdgas-Wärme-Soforthilfe-Gesetz (EWSG) erlassen. Ziel ist eine einmalige staatliche finanzielle Überbrückung bis zur Einführung der Gaspreisbremse. Das Gesetz sieht vor, dass die Unterstützungsleistung den Kunden mit der nächsten Verbrauchsabrechnung gutzuschreiben ist. Die konkrete Abwicklung erfolgt durch den Lieferanten und hängt von den konkreten vertraglichen Vereinbarungen mit den Kunden und der Entnahmestelle ab. Im Regelfall kommt die Entlastungswirkung den Kunden bereits im Dezember oder Januar zugute.

Im Folgenden möchten wir Sie über die konkrete Umsetzung der Soforthilfe durch die Stadtwerke Bönningheim informieren:

1. Für Haushaltskunden und Verbraucher

Da wir gegenüber unseren Kunden keine Abschlags- oder Vorauszahlung für Dezember 2022 oder Januar 2023 erheben, werden wir zur Umsetzung der Soforthilfe unseren Kunden **ab dem 31.01.2023** gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 EWSG den tatsächlichen Entlastungsbetrag **im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung verrechnen**. Die Jahresverbrauchsabrechnung erhalten Sie voraussichtlich ab KW 6/2023.

Fernwärmekunden erhalten einen Pauschalbetrag als Entlastung. Dieser errechnet sich aus dem „Septemberabschlag“ (1/12 des Jahresabschlagsbetrags) zuzüglich 20 Prozent.

Sollte uns die Verbrauchsprognose nicht vorliegen, z. B. weil Sie erst nach September 2022 zu uns gekommen sind, wird der Erstattungsbetrag auf Basis eines prognostizierten Jahresverbrauchs an Ihrer Entnahmestelle ermittelt. Die entsprechende Position wird von uns auf der Verbrauchsabrechnung berücksichtigt und gesondert ausgewiesen.

Vereinfachtes Beispiel:

Kunde mit Jahresverbrauchsprognose 10.000 kWh und 10 kW Anschlussleistung

Leistungspreis: 54,12 €/kW x 10 kW Anschlussleistung = 541,20 €

Verbrauchspreis: 10.000 kWh x 8,36 ct/kWh = 836,00 €

Jahresgesamtbetrag für Verbrauchsstelle = 1.377,20 € zzgl. 7% MwSt = 1.473,60 €

Endgültiger Entlastungsbetrag somit:

1.473,60 € : 12 = 122,80 € (Monatsabschlagsbetrag) zuzüglich 20 % = **147,36 €**

Hinweis zur Entlastung von Mietern

Für die Weitergabe der Entlastungen bei Mietverhältnissen und in Wohnungseigentümergeellschaften ist gemäß § 5 EWSG der Vermieter bzw. die WEG zuständig; die Entlastung soll in diesen Fällen regelmäßig im Rahmen der Heizkostenabrechnung erfolgen.

Wichtiger Hinweis!

Bitte beachten Sie, dass Sie in den aktuell sowohl wirtschaftlich als auch gesellschaftlich herausfordernden Zeiten durch Verbrauchsreduzierungen nicht nur einen Beitrag zum Gemeinwohl leisten, sondern darüber hinaus auch Geld sparen. Wir weisen darauf hin, dass die Soforthilfe nach dem EWSG vollständig aus Finanzmitteln des Bundes finanziert wird.